

lius, noch der Arzt gegen die strenge Gerechtigkeit, im Hinblick auf die übrigen jungen Leute, gesündigt zu haben. Denn es steht nicht fest, daß irgendeiner von diesen an Stelle des Manlius genommen wurde; denn auch Manlius hätte, nachdem er für tauglich erklärt worden war, durch das Los befreit werden können. Noch weniger steht fest, wer von den übrigen tatsächlich für Manlius genommen worden ist. Aus allem geht hervor, daß der Beichtvater zu hastig geurteilt hat (I, 354f.). Jugurtha wendet Kunstgriffe an, um der Entrichtung der Steuern und Abgaben zu entgehen, da es deren zu viele gäbe und sie für nutzlose, ja schädliche Zwecke verwendet würden. Er gibt kaum die Hälfte seiner jährlichen Einnahmen an; auch besteht keine Gefahr, daß sein Betrug entdeckt wird, da der größte Teil seines Vermögens aus unbenannten Titeln besteht. Um seine steuerpflichtigen Einnahmen zu verringern, überträgt er auf seine Söhne soviel Vermögen, daß deren Einnahmen die steuerfreie Grenze nicht überschreiten; diese Schenkung ist aber wegen eines Formfehlers gesetzlich ungültig. Bei Überführung von Waren macht er sich häufig eines großen Betruges schuldig; sind die Zollbeamten drauf und dran, den Betrug zu entdecken, so hält er sie durch ein freigebiges Geschenk von weiterer Untersuchung ab; er entrichtet eine gewisse Summe, um mehr als das Zehnfache nicht bezahlter Zölle an Waren durchbringen zu können. Was ist im allgemeinen über Bezahlung von Steuern und im besondern über indirekte Steuern oder über Zölle zu sagen? Daß im allgemeinen Steuern zu entrichten sind, lehren Naturrecht und Bibel (Röm. 13, 6. 7). Die allgemeine Ansicht der Theologen urteilt im Zweifel über die Gerechtigkeit der Steuern milder, als in anderen Fällen. Dafür gibt es mehrere Gründe: die Annahme, daß alle Steuern gerecht sind, ist durch entgegenstehende Tatsachen allzusehr ins Wanken geraten; wird etwas zu Schweres befohlen, über dessen Berechtigung Zweifel besteht, so besteht keine Gehorsampspflicht; die Bezahlung der Steuern ist aber zu schwer; das Steuergesetz befiehlt nicht nur etwas zu tun, sondern fügt den Bürgern Schaden zu. Trifft das zu, so ist der Besitzer, hier die Bürger, zu begünstigen, damit sie nicht durch Bezahlung der Steuern ihr Vermögen zu verringern brauchen. Die Gesetze über indirekte Steuern oder Zölle sind nur Pönalgesetze [die also im Gewissen nicht verpflichten]. Es gibt Theologen, die dasselbe auch in bezug auf die direkten Steuern behaupten. Ich sehe dafür keinen Grund. Wohl aber kann zugegeben werden, daß das Gesetz der Selbsteinschätzung zum Zwecke der Besteuerung ein bloßes Pönalgesetz ist. Der Grund des Jugurtha, daß die Steuern nicht selten für unnütze und schädliche Dinge verwendet werden, kann in der Tat nicht überall mißbilligt werden. Deshalb konnte er leicht mit großer Probabilität annehmen, daß wenigstens ein Teil der Steuern ungerecht sei. Wenn er sich also in gerechten Grenzen, bei Herabsetzung [d. h. bei falscher Angabe] seines Jahreseinkommens, gehalten hätte, wäre er nach der Tat zum Satz nicht verpflichtet. Daß er aber kaum die Hälfte

seines Jahreseinkommens angegeben hat, scheint doch eine allzu große Unterdrückung der Wahrheit gewesen zu sein. Wenn er aber überzeugt ist, daß er durch seine übrigen Steuern, Geschenke und Almosen genügend beiträgt für allgemeine Bedürfnisse und soziale Zwecke, und daß er so seine Steuerhinterziehung ersetzt, kann er im Gewissen nicht verpflichtet werden, mehr an Steuern zu bezahlen. Im Verfahren mit dem Vermögen seiner Söhne macht er von seinem Recht Gebrauch. Läuft dabei ein Formfehler mit unter, so ist das zu sehr zufällig, als daß dadurch das ganze Verfahren ungültig würde. Wird er aber dabei erlappt, so muß er die Buße bezahlen. Beim Betrug hinsichtlich der Zölle hat er nach probabler Auslegung der Gesetze nicht gesündigt, wenn er sich ohne Lüge, nur durch Kunstgriffe, befreit hat. Bestechung der Beamten ist aber unerlaubt. Nicht jedes Geschenk, das den Beamten gegeben wird, kann aber 'Bestechung' genannt werden, sondern es muß dabei auf die Umstände und auf die Gesinnung der Beamten gesehen werden (I, 351f.). Der Beichtvater Veranus befragt reiche Beichtkinder, ob sie bei Darlehen Zinsen nehmen, und prägt ihnen ein, daß die Kirche dies zwar heute gestatte, es aber nicht durch endgültiges Urteil gebilligt habe; er nimmt ihnen das Versprechen ab, daß sie vom Zinsnehmen abstehen, sobald die Kirche es auch für die Jetztzeit verbietet. Was bedeutet die vom heiligen Stuhl angehängte Klausel: 'wenn sie nur bereit sind, den Befehlen der Kirche zu gehorchen'? Da der heilige Stuhl im vorigen Jahrhundert oft erklärt hat, die Gläubigen seien wegen mäßiger Zinsen, die sie nehmen, nicht zu beunruhigen [in früheren Zeiten war das Zinsnehmen durch die Kirche streng verboten], so ist dabei die Klausel zur Gewohnheit geworden: 'wenn sie nur bereit sind, den Befehlen der Kirche zu gehorchen'. Dabei soll man es, bis die Kirche anders bestimmt, bewenden lassen (I, 438). Catilina veranlaßt seine Arbeitsgenossen zum Arbeitsausstand, um die Arbeitgeber zur Erhöhung des Lohnes zu zwingen, der zum Unterhalt der Familie kaum ausreicht. Als diese nicht nachgeben, wird der Arbeiter Marius von den Ausständigen gezwungen, arbeitswillige fremde Arbeiter abzuhalten. Der Streik dauert an, Unruhen entstehen, Lebensmittel werden teuer; endlich geben die Arbeitgeber nach und erhöhen den Lohn um ein Sechstel. Ist der Arbeitsausstand erlaubt? Wann wird dabei eine Ungerechtigkeit begangen, wann nicht? Wie muß der Beichtvater Catilina und Marius beurteilen? Die verabredete Arbeitseinstellung bringt fast ihrer Natur nach so große Übel mit sich, daß sie kaum jemals erlaubt ist. Sie übt schlechtesten Einfluß aus auf die Sitten der Arbeiter, die durch Müßiggang leicht zur Trunksucht, Unzucht und Gewalttätigkeit verleitet werden und obendrein geneigt werden, Arbeitswillige zur Niederlegung der Arbeit zu zwingen. Dennoch ist jede gleichsam erzwungene Arbeitseinstellung nicht immer unrecht, noch weniger ist immer unrecht jede Arbeitsweigerung auch auf Verab-

redung hin. Nach Ablauf des Arbeitsvertrages, auch eines gerechten und billigen, können alle, die wollen, ihre Arbeit einstellen. Andere aber dazu zu zwingen, außer im Notfall, verstößt gegen die den Mitarbeitern und den Arbeitgebern schuldige Liebe; geschieht der Zwang mit un-rechten Mitteln, so wird auch die Gerechtigkeit verletzt. Ist der Ver-trag noch nicht abgelaufen, so kann die Arbeit ohne Ungerechtigkeit nicht niedergelegt werden, außer der Vertrag sei ungerecht geworden und der Arbeitgeber wolle von der Ungerechtigkeit nicht ablassen. Die Ungerechtigkeit liegt zutage, wenn die vertraglichen Bedingungen nicht eingehalten werden. Weniger klar ist sie, wenn es sich um den ausbedungenen Lohn handelt, von dem die Arbeiter behaupten, daß er ungerecht gering sei. Denn es gibt viele Gründe, weshalb es er-laubt ist, den Lohn etwas herunter zu drücken und der eingegangene Vertrag hat die Vermutung für sich, daß die Gerechtigkeit nicht ver-letzt ist. Da aber die Arbeiter nicht selten moralisch gezwungen sind, auch in einen geringeren Lohn zu willigen, so kann es zuweilen mora-lisch und nach dem Urteile Sachverständiger feststehen, daß der Lohn unterhalb der Grenzen der Gerechtigkeit bleibt. In solchen Fällen, wenn der Arbeitgeber, obwohl er es kann, den Lohn nicht bis zur untersten Grenze der Gerechtigkeit erhöhen will, ist es an und für sich erlaubt, ohne Ungerechtigkeit, die vertragliche Arbeit niederzulegen. Ist die Ungerechtigkeit der Arbeitgeber klar, und ge-reicht sie zum großen Schaden der Arbeiter, so ist es nicht ungerecht, Arbeitswillige moralisch zu zwingen, die Arbeit niederzulegen, wenn das nicht mit Gewalt geschieht. Nach Ablauf des Vertrages können die Arbeiter auch den höchsten Lohn verlangen innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit. Daß sie, auch darüber hinausgehend, Ungerech-tigkeit begehen, ist heute selten möglich. Es kann aber sein, wenn der Arbeitgeber plötzlich in Not gerät und wenn er vertraglich eine große Warenmenge liefern muß und keine anderen Arbeiter da sind. Daß der Lohn zum Unterhalt der Familie ausreicht, entspricht an sich der Ge-rechtigkeit. Die Weigerung des Arbeitgebers, diesen Lohn zu geben, außer es beständen besondere Umstände, die ihn unmöglich machen, entschuldigt die Taten des Catilina. Auch scheint er bei Marius nur er-laubten Einfluß ausgeübt zu haben. Catilina und Marius haben ver-sucht, fremde Arbeiter, die für geringeren Lohn arbeiten wollten, abzu-halten. Wenn sie selbst kein Recht auf höheren Lohn hatten, so war ihr Beginnen unrecht. War aber die Ungerechtigkeit der Arbeitgeber klar, so haben Marius und Catilina keine Ungerechtigkeit begangen (I, 453 f.). Colon verfaßt ein eigenhändiges Testament vor seiner Großjährigkeit. Er unterläßt Ort und Tag der Abfassung hinzuzu-setzen, er will es nach erlangter Großjährigkeit ergänzen. Das sagt er ausdrücklich seinem Freunde und Erben, dem er gestattet, im Notfall Ort und Tag nach Belieben einzufügen, wenn das Testament unver-ändert in seine Hände gelangt. Colon stirbt, ohne das Testament ge-ändert zu haben, wenige Tage nach erlangter Großjährigkeit; sein Freund erhält durch die Dienerin des Colon das Testament, worin er zum Erben eingesetzt ist mit der Verpflichtung, die Hälfte der Erb-

schaft für fromme Stiftungen zu verwenden. Der Freund und Erbe setzt als Tag der Abfassung des Testaments ein den dritten Tag vor dem Tode des Colon. So erlangt er die Erbschaft gegen die gesetzlichen Erben. Durfte er so handeln und wozu ist er verpflichtet? Wie, wenn ohne vorgenommene Änderung durch den Erben der Fehler des Testa-ments unbemerkt geblieben ist? Die bürgerlichen Gesetze gel-ten nicht für Bestimmungen zugunsten von frommen Stiftungen, sondern dafür gelten nur die Kirchen-gesetze, die nichts anderes verlangen, als daß der letzte Wille des Verstorbenen feststeht: das Zeugnis von zwei oder auch von einem Zeugen genügt dafür. Da in unserem Falle der Wille des Verstorbenen feststeht, so sind seine Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben zu erfüllen. Der Freund des Colon hat keine Ungerechtigkeit began-gen, wenn er die Hälfte der Erbschaft für fromme Stiftungen verwen-det und die andere Hälfte den gesetzlichen Erben heimlich zurückstellt. Ja, wenn er sieht, daß auf diese Weise für die frommen Stiftungen besser gesorgt wird, so handelt er lobenswert. Der von Colon ernannte Erbe ist nicht verpflichtet, die gesetzlichen Erben, denen er das Testa-ment zeigen kann, auf den Fehler im Testament [der es ungültig macht] aufmerksam zu machen. Tun die gesetzlichen Erben keine weiteren Schritte, so kann er die Erbschaft behalten (I, 471 f.). Leode-gard liest ohne kirchliche Erlaubnis die Schriften Calvins, Kants und die Polemik gegen die katholische Kirche von Hase; auch be-zieht er liberale und sozialistische Zeitungen und Zeit-schriften. Welche Schriften sind verboten und durch welches Ge-setz? Was ist über Leodegard zu sagen? Gewisse Bücher sind verboten teils durch göttlich-natürliches Gesetz, teils durch positives Kirchen-gesetz. Das göttlich-natürliche Gesetz erstreckt sich nicht selten über das positive hinaus, aber auch umgekehrt. Das positive Kirchengesetz über verbotene Bücher ist die Constitutio Leos XIII. vom 25. Januar 1897. Die Schriften Calvins sind als ketzerische bestimmt verboten. Dasselbe gilt für die Schriften des Königsberger Phi-losophen Kant. Denn erstens sind diese Bücher Bücher eines Ketzers, zweitens enthalten sie neben philosophischen Irrtümern auch Irrtümer gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre. Die pole-mischen Werke Hases sind zweifellos Bücher eines Ketzers und verteidigen die Ketzerei. Leodegard verfällt also durch das Lesen der Schriften Kants und Hases der Exkommunikation. Liberale Zeitungen kann man nicht ohne weiteres unter die verbotenen Schriften rechnen, denn sie bekämpfen nicht immer und nicht aus-drücklich die katholische Lehre; man muß also bei den einzelnen Blät-tern zusehen. Anders verhält es sich mit sozialistischen Blättern; denn diese verbreiten absichtlich die sozialistischen Ideen, welche der katho-lischen Lehre widerstreiten. Daß aber derjenige, der für ge-wöhnlich liberale Zeitungen liest, gegen das göttlich-natürlich Gesetz sich versündigt, brauche ich nicht weitläufig zu beweisen; denn er wird allmählig und sicher mit falschen Lehren erfüllt, wird lau im katho-

lischen Glauben und von pseudo-liberalen Ideen und vom Indifferentismus angesteckt (*I, 519f.*). Dem Gefängniswärter Calpurnius wird ein Priester übergeben, der wegen schweren Verdachts, sich mit einem jungen Mädchen vergangen zu haben, eingekerkert werden soll. Calpurnius, der gegen Geistliche voll Abneigung ist, behandelt ihn schlecht, beschimpft ihn, schlägt ihn; als er einen Fluchtversuch macht, schickt Calpurnius Leute aus, die ihn verfolgen, sie bringen ihn gefesselt zurück und werden deshalb von Calpurnius gelobt. Nach dem Kanon des Gratianischen Dekrets (*Decret. Grat. caus. 7, qu. 4, c. 29, ex lege Innoc. II in conc. Later.*) verfällt der Exkommunikation, wer sich an einem Kleriker oder Ordensmann (auch Nonne) gewalttätig, auf Anstiften des Teufels, vergreift. Der schwere Verdacht gegen den Priester bewirkte nicht, daß er dem weltlichen Richter unterworfen wurde, außer der kirchliche Obere habe es gestattet, oder der Schuldige, vom geistlichen Gericht überführt, sei von seinem geistlichen Oberen dem weltlichen Gericht überliefert worden. Wenn gewisse Maßnahmen des Staates gegen Geistliche sich innerhalb der Gesetze halten, so sind die Beamten, zumal die Unterbeamten, welche die Maßnahmen anwenden, teils wegen des Zwanges, unter dem sie stehen, teils wegen ihres guten Glaubens, einer Sünde dabei nicht schuldig, verfallen also auch nicht der Exkommunikation. An und für sich betrachtet, ist Calpurnius bei den aufgezählten Handlungen nur dann zu entschuldigen, wenn er aus Furcht vor schwerem Nachteil so gehandelt hat. Sonst ist er der Exkommunikation verfallen: 1. wegen der Inhafthaltung des Geistlichen, 2. weil er den Fliehenden aufgreifen ließ, 3. weil er die Häsher wegen ihrer Härte gegen den Geistlichen lobte, wenn sie im Namen des Calpurnius gehandelt haben (*I, 536f.*). Calpurnius hat den eben erwähnten Haß gegen Geistliche bei den Freimaurern geschöpft, zu denen er gehört und an deren Kasse er jährlich eine kleine Summe zahlt, um ihre Förderung zu erfahren. Sehr viele Verordnungen der Päpste verbieten die Freimaurerei und den Anschluß an sie unter Strafe der dem Papste vorbehaltenen Exkommunikation. Wer in der Beichte als Freimaurer erkannt wird und die Gesetze der Kirche kennt, kann nur von demjenigen losgesprochen werden, der die Vollmacht hat, von päpstlichen Fällen loszusprechen; er muß außerdem versprechen, die von der Kirche verurteilte Gesellschaft zu verlassen. Ein Freimaurer, der die Kirchengesetze nicht kennt und der über die Freimaurerei gutgläubig ist, kann zwar vom Beichtvater in seiner Unwissenheit belassen werden, wenn vorausgesehen wird, daß eine Ermahnung schädlich sein werde. Aber das ist ein großer Ausnahmefall; für gewöhnlich ist er aufzuklären. Wenn er dann nicht austritt, so verfällt er der Exkommunikation, sobald er eine Handlung begeht, wodurch er sich als Anhänger oder Begünstiger der Freimaurerei erweist. Diente Calpurnius den Freimaurern in ihren Zusammenkünften als Diener, so ist er der Exkommunikation verfallen, weil solche Dienste eine Begünstigung enthalten; um so mehr wenn er beitrug oder Geld für sie zahlte (*I, 544f.*). Tekla geht eine gemischte Ehe

ein, unter den von der Kirche vorgeschriebenen Vorbehalten. Als aber das erste Kind geboren wird, weigert sich der protestantische Vater, es katholisch taufen zu lassen, es soll evangelisch getauft werden. Tekla ist in großer Not und befragt eine Freundin. Diese, kurz entschlossen, nimmt Wasser und tauft das Kind katholisch. Tekla gerät in noch größere Not. Denn, wenn sie das ihrem Manne mitteilt, gerät er in Wut; schweigt sie, so scheint sie sich einer gottlosen Wiederholung der Taufe durch den protestantischen Geistlichen schuldig zu machen. Durfte der evangelischen Taufe zuvorgekommen werden durch die katholische Taufe? Durfte Tekla selbst sie erteilen? Muß sie es ihrem Manne sagen, oder darf sie schweigen? Ohne allen Zweifel bestand das Recht, das Kind katholisch zu taufen, und wenn kein Priester gerufen und das Kind nicht in die Kirche gebracht werden konnte, durfte es privatim getauft werden. Dies Recht haben die Eltern, hier die Mutter, die es auf einen anderen übertragen konnte. Die Nachbarin hat also, wenn auch sehr eifrig, doch gut gehandelt. An und für sich mußte die Taufe mitgeteilt werden, besonders wenn davon die katholische Erziehung abhängt, aber auch, damit nicht Anlaß gegeben werde für eine sakrilegische Wiederholung der Taufe. Wenn aber die katholische Erziehung nicht davon abhing und eine Entscheidung über sie nicht nahe bevorstand, so war Tekla verpflichtet, der protestantischen Taufe sich zu widersetzen, teils weil sie in sich illegitim ist, teils weil sie in diesem Falle eine sakrilegische Wiederholung gewesen wäre; befürchtete sie einen schweren Schaden, so war sie zur Bekanntmachung der katholischen Taufe nicht verpflichtet, zumal wenn der Vater dennoch den protestantischen Geistlichen für die protestantische Taufe herbeigerufen hatte (*II, 44f.*). Der Beichtvater Eligius weiß, daß sein Beichtkind schlechte Zeitungen hält; es klagt sich aber nicht darüber an. Obwohl Eligius die schlechten Folgen solcher Lesung kennt, ermahnt er sein Beichtkind dennoch nicht, weil er es für nutzlos hält. Eligius hat nicht richtig gehandelt. Denn gegenwärtig läßt sich kaum jemand finden, der glaubt, er dürfe schlechte Zeitungen lesen. Schlechte Zeitungen sind solche, die absichtlich gegen die Kirche, den Glauben und die guten Sitten kämpfen, nicht solche, die zuweilen etwas Schlechtes gegen den katholischen Glauben enthalten. Lesen und Halten schlechter Zeitungen, außer es geschehe wegen Handelsnachrichten oder ähnlichem, ist verboten (*II, 299f.*). Der adelige Drusillus hat in vorgerücktem Alter ein sechszehnjähriges Mädchen, unter dem Versprechen, sie zu heiraten, verführt. Das Mädchen wird schwanger und verlangt die versprochene Eheschließung. Nach langem Sträuben willigt Drusillus ein unter der Bedingung, daß die öffentliche Verkündigung unterbleibt und daß die Ehe heimlich und zur linken Hand geschlossen werde; sonst setze er sich dem Gespötte aus. Das Mädchen ist gewiß berechtigt zu ihrer Forderung und zur Erfüllung der Bedingungen. Wenn daher Drusillus ernsthaft will, und wenn aus der Ehe sonst keine größeren Übel zu erwarten sind, so ist kein Grund, weshalb der Bischof nicht die Erlaubnis zur Unterlassung der öffent-

lichen Verkündigung geben sollte. Ob aber Drusillus gezwungen werden kann, ist nicht so klar. Denn die Umstände sind so, daß sein Eheversprechen vernünftigerweise nicht als ein ernsthaftes genommen werden konnte. Ist dem aber so, dann ist Drusillus zu verpflichten, daß er auf andere Weise, soweit das geschehen kann, die Schädigung und Täuschung des Mädchens, die sie aus Dummheit (*ex simplicitate*) erlitten hat, wieder gut mache (II, 502).

Gewissensrechenschaft, Ratio conscientiae (s. auch *Abhängigkeit vom Obern; Beichte*). In den Ordenssätzen (*Const. p. 8, c. 1, n. 6: II, 115*) heißt es: „Je abhängiger die Untergebenen von den Oberen sind, um so besser werden Liebe, Gehorsam, Einigkeit untereinander bewahrt.“ Eines der Hauptmittel, diese Abhängigkeit zu erreichen, ist die „Gewissensrechenschaft“. Satzungen: „Die Untergebenen sollen den Oberen durchsichtig sein, damit sie besser gelenkt und geleitet und durch sie [die Oberen] auf dem Wege des Herrn geführt werden können. Je genauer überdies die Oberen alle inneren und äußeren Angelegenheiten der ihrigen kennen, mit um so größerer Beflissenheit, Liebe und Sorgfalt können sie ihre Seelen vor verschiedenen Übeln und Gefahren, die vorkommen können, bewahren. . . . Damit dem Willen Gottes gemäß solche Sendungen [von Mitgliedern der Gesellschaft zu bestimmten Zwecken] besser geschehen, indem diese und nicht jene geschickt, diese zu diesen, jene zu jenen Ämtern verwendet werden, trägt nicht nur sehr, sondern überaus sehr bei, daß der Obere eine umfassende Kenntnis der Neigungen und Regungen [der Untergebenen] besitze und wisse, zu welchen Fehlern oder Sünden sie mehr geneigt und angereizt waren oder sind“ (*Ex. gen. c. 4, n. 34, 35: II, 14*). Dieser Abhängigkeitsforderung fehlt natürlich das asketisch-religiöse Gepräge nicht. Einleitend heißt es: „Unter Erwägung dieser Sache vor dem Herrn ist es uns im Angesichte der göttlichen Majestät erschienen, daß es wunderbar zuträglich sei, wenn die Untergebenen usw. . . . Alle sollen ermahnt werden, daß sie keine Versuchung geheim halten, die sie nicht dem Beichtvater oder dem Oberen offenbaren; sie sollen es vielmehr gern haben, daß ihre ganze Seele ihnen ganz offenbar ist; auch sollen sie nicht bloß die Fehler offenbaren, sondern auch die Bußen und Abtötungen, die Andachten und Tugenden; indem sie mit reinem Willen wünschen, von ihnen geleitet zu werden, wenn sie vom rechten Weg abweichen; indem sie nicht vom eigenen Sinne geführt werden wollen, außer er stimme überein mit dem Urteile jener, die für sie an Christi Stelle stehen“ (*Const. p. 3, c. 1, n. 12: II, 45*). „Nichts Inneres oder Äußeres sollen sie [die Untergebenen] den Oberen verheimlichen, vielmehr sollen sie wünschen, daß die Oberen alles genau kennen, damit sie auf dem Wege des Heils und der Vollkommenheit besser geleitet werden können“ (*Const. p. 6, c. 1, n. 2; Summ. const. n. 40: II, 94; III, 8*). „Wer immer also dieser Gesellschaft im Herrn folgen und in ihr zur größeren Ehre Gottes bleiben will, soll. . . unter dem Siegel der Beichte, des Geheimnisses oder auf welche Weise es ihm gefällt und zu seinem größeren Troste gereicht, sein Gewissen mit großer Demut, Reinheit und Liebe offenbaren, indem er nichts ver-

heimlicht, wodurch er den Herrn des Alls beleidigt hat, und er soll sein ganzes vorheriges Leben oder doch gewiß die Dinge größeren Gewichts dem Oberen der Gesellschaft oder wem aus den Oberen oder den anderen dieser es aufträgt, offenbaren, damit er in allem mit reichlicherer Gnade zur größeren Ehre der göttlichen Güte voranschreite“ (*Ex. gen. c. 4, n. 36: II, 14*). Aus diesen Vorschriften ist die Gewissensrechenschaft hervorgegangen, die über folgende Punkte abzulegen ist: Ob man in seinem Berufe zufrieden lebe. Wie man sich verhalte in bezug auf Gehorsam, auch des Verstandes, in bezug auf Armut und Keuschheit und die anderen Tugenden, und welche man am eifrigsten pflege. Ob man Unruhen des Geistes oder lästige Versuchungen spüre, welche Leichtigkeit oder Schwierigkeit und welche Art man habe, ihnen zu widerstehen; zu welchen Gemütsbewegungen oder Sünden man am meisten neige oder angereizt werde. Ob man gegen die Satzungen, gegen eine Regel oder eine Anordnung der Oberen ein festes Urteil habe oder gegen sie gesprochen habe. Was man halte vom Institut der Gesellschaft und von den Mitteln, dessen es sich, um seinen Zweck zu erreichen, bedient, und welchen Seeleneifer man in sich verspürt. Wie man empfinde in bezug auf geistliche Dinge, wieviel Zeit man dem Gebete widme, und ob man mehr durch das mündliche oder durch das betrachtende Gebet unterstützt werde. Ob man beim Gebrauche der geistlichen Dinge Trost und Andacht verspüre oder vielmehr Verzweiflung, Trockenheit und Zerstreuung des Geistes erdulde, und wie man sich dabei verhalte. Welche Frucht man gewinne aus der Kommunion, Beichte, Gewissenserforschung, zumal der besonderen, und aus den anderen geistlichen Übungen. Ob man seit der letzten Gewissensrechenschaft größeren oder geringeren Fortschritt gemacht habe, und welche Gesinnung man habe in bezug auf Erlangung der Vollkommenheit. Wie man beobachte, was sich aus den Satzungen, aus den Regeln, sei es aus den gemeinsamen, sei es aus den betreffenden Amtsregeln, auf einen selbst bezieht. Über Abtötungen und Bußwerke und andere Übungen, die zum geistigen Fortschritte beitragen, und besonders über die Bereitschaft zum Ertragen von Beleidigungen und anderem, was zum Kreuze Christi gehört, und über das Verlangen danach. Über die Genossen, und wie man durch ihren Umgang Fortschritte im Herrn macht, und ob man mit einem vertrauter sei als mit den anderen. Ob man gegen einen Abneigung empfinde, ob man von den Oberen, den Beamten oder von irgend-einem anderen beleidigt worden sei, und wie man gesinnt sei gegen die Oberen. Ob man Versuchungen erlitten habe, die anderen bekannt geworden seien, besonders in bezug auf den Beruf (*Instructio ad reddendam rationem conscientiae: III, 34f.*). Die Gewissensrechenschaft findet regelmäßig und oft statt: der Novize hat sie wöchentlich, der Scholastiker monatlich und außerdem noch zweimal jährlich dem Rektor und einmal jährlich dem Provinzial abzulegen; die formierten Koadjutoren und Professoren legen sie mindestens jährlich einmal dem Provinzial ab, und bedeutungsvoll fügen die Satzungen an mehreren Stellen hinzu: „und so oft es überdies dem Oberen gut scheint“

(*Const. p. 6, c. 1, n. 2; Ex. gen. c. 4, n. 40; Summ. const. n. 40: II, 94, 15; III, 8*). So ist es denn vollkommen in die Willkür des Oberen gestellt, wann, wie, wo und wie oft er in das innerste Innere der Untergebenen eindringen will, um dies Innere mit allen seinen Regungen zu durchforschen, es der Individualität zu berauben und jeder seiner Falten, seinen geheimsten Winkeln den Ordensstempel aufzudrücken.

Zweck der Gewissensrechenschaft ist: „Den Stand der Seele, d. h. die Fehler, die Leidenschaften, die Neigungen, die Versuchungen, auch die Tugenden und was immer zur vollkommenen Kenntnis seiner selbst beitragen kann, demjenigen zu eröffnen, dem man sich zur größeren Ehre Gottes zur Leitung übergeben hat“ (*Instruct. ad Prov. et Sup., Instr. 13, c. 2, n. 2: III, 370*). Auch hier zeigt sich die eingeborene Unwahrhaftigkeit des Ordens. Denn der Jesuit „übergibt“ sich nicht der Leitung, d. h. wählt nicht frei seinen Seelenleiter, sondern er wird ihm durch den Oberen bestimmt, ihm und keinem anderen muß er „Gewissensrechenschaft“ ablegen. Die Eröffnungen, die der Untergebene seinem Oberen in der Beichte macht, sind (wenigstens scheinbar) durch das Beichtiegel anderweitigem Gebrauch entzogen. Nicht so in der Gewissensrechenschaft. Ihr ausgesprochener Zweck ist, dem Oberen die Möglichkeit zu geben, alles, was den sich eröffnenden Untergebenen betrifft, „so zu ordnen und einzurichten, wie es dem Gesamtkörper der Gesellschaft [Jesu] entspricht“ (*Ex. gen. c. 4, n. 35: II, 14*).

Leere Redenart ist es deshalb, wenn die Geheimhaltung der Gewissensrechenschaft und ihre Nichtbenutzung durch den Oberen betont wird. Der Betonung widerspricht die eben mitgeteilte Stelle aus den Satzungen, die als Zweck der Eröffnungen, welche die Untergebenen zu machen haben, das Wohl des „Gesamtkörpers“ hinstellt. Auch ein „Responsum“ (Antwort) des Ordensgenerals Oliva vom 13. Mai 1675 an die „oberdeutsche Ordensprovinz“ läßt deutlich erkennen, wie es mit der Geheimhaltung in Wirklichkeit bestellt ist. Das nicht für die Öffentlichkeit bestimmte „Responsum“ lautet: „Trotz des Gesetzes der Geheimhaltung können Vorteile für die äußere Leitung aus der Gewissensrechenschaft gewonnen werden. Denn obwohl es dem Oberen nicht erlaubt ist, einem anderen etwas von dem mitzuteilen, was die Untergebenen ihm in der Gewissensrechenschaft offenbart haben, so kann der Obere doch, wenn ihm die Mitteilungen nicht unter dem Beichtiegel gemacht worden sind, einige äußere Heilmittel anwenden, um die Krankheiten zu heilen oder zu verhüten. Auch kann der Obere, wenn es die Sache erfordert, den Untergebenen veranlassen, daß er etwas von dem, was er in der Beichte bekannt hat, auch außerhalb der Beichte mitteilt, oder doch, daß er sich damit zufrieden gibt, daß der Obere seine in der Gewissensrechenschaft erworbene Kenntnis benutzt zu seiner [des Untergebenen] äußeren Leitung, ohne daß aber vom Oberen irgend jemandem offenbart wird, warum der Obere so handelt“ (aus den Jesuitenpapieren des Münchener Staatsarchivs, mitgeteilt von J. Friedrich, *Beiträge*, S. 83). Schein ist es gleichfalls, wenn, wie hier und auch in den Satzungen (*Const. p. 6, c. 1, n. 2: II, 94*), die

Ablegung der Gewissensrechenschaft in Form einer Beichte, also „unter dem Schutze des Beichtiegels“, gestattet wird. Denn der ausdrücklich angegebene Zweck der Gewissensrechenschaft würde, unter Voraussetzung der Unverletztheit des Beichtiegels, vereitelt werden. Und überdies gewährt dem jesuitischen System gegenüber auch das Beichtiegel keinen Schutz. Auch kann ich aus eigener Erfahrung mitteilen, daß bei den mindestens 400 Gewissensrechenschaften, die ich als Jesuit abgelegt habe, auch nicht ein einziges Mal davon die Rede gewesen ist, ich könne sie als Beichte ablegen. Und wie bei mir, so bei den anderen.

Man begreift, daß der Orden die Gewissensrechenschaft unter die Wesensbestandteile seiner Satzungen (substantialia Instituti) aufgenommen hat (*C. g. 5, d. 58: II, 282*). Man begreift aber auch, daß die Gewissensrechenschaft ebenfalls Wesensbestandteil des harten Vernichtungskampfes bildet, den der einzelne Jesuit mit seinem Ich zu führen hat. Die schmerzhaftesten und peinlichsten äußeren Bußübungen sind Kinderspiel, verglichen mit der Gewissensrechenschaft. Denn instinktiv fühlt das Individuum, daß es in ihr die Axt legt an die Wurzel des eigenen Seins. Deshalb ist es nicht zu verwundern, daß ein dumpfes Bewußtsein von der Schmach und Last der Gewissensrechenschaft — denn auch im Jesuitenorden bleibt, wenigstens eine Zeitlang, Natur Natur — im Orden großes Widerstreben gegen sie hervorgerufen hat. Den Widerstand läßt ahnen eine „Instruktion“ des Ordensgenerals Aquaviva aus dem Jahre 1600, in der das Widerstreben gegen Ablegung der Gewissensrechenschaft als „sehr gefährliche Seelenkrankheit“ (*morbis plane periculosus*) behandelt wird (*Industriae ad curandos animae morbos, c. 13: III, 425*). Aber mit eiserner Faust hielt und hält der Orden nieder, was sich gegen die Gewissensrechenschaft in seinen Reihen regt, und Jahr um Jahr vernichtet er durch sie Hunderte von Menschenexistenzen. So umfassend und eingreifend die Gewissensrechenschaft aber auch ist, so sehr die Untergebenen durch sie den Oberen auch ausgeliefert werden, ihre volle Wirksamkeit bleibt dennoch zum großen Teil abhängig vom guten Willen des Untergebenen. Denn nur er selbst kann ja dem Oberen sein Inneres erschließen. Nun ist allerdings richtig, daß durch die ununterbrochene, vom ersten Tage des Noviziats ansetzende Gewöhnung die Gefahr (ich spreche vom Standpunkt des Ordens aus) einer Verheimlichung, eines Verschweigens auf ein Mindestmaß beschränkt ist; um so mehr, weil weitaus die meisten Jesuiten als unentwickelte, kaum den Knabenjahren entwachsene Jünglinge in den Orden eingetreten sind. Sie waren somit Wachs, und Wachs sind sie in den Händen des Ordens geblieben. Eine Verhärtung gegen ihre Pflicht, aufrichtige, vollständige Gewissensrechenschaft abzulegen, ist also so gut wie ausgeschlossen. Aber immerhin: die Möglichkeit der Verhärtung bleibt bestehen. Ihr begegnet der Orden dadurch, daß er, außer durch die Gewissensrechenschaft, bei der jeder gegen sich selbst zum Angeber wird, auch andere als Angeber bestellt: alle gegen einen; einer gegen alle. Damit hat sich der Orden eine unschätzbare Ergänzung der Gewissensrechen-

schaft geschaffen. Mit dem offiziell gezüchteten Angebertum steht dann in engster Verbindung und Wechselwirkung ein minutiös ausgebildetes Nivellierungssystem (s. die Artikel *Angeberei*; *Spionage*).

Glaube, katholischer, und historische Kritik. Beßmer S. J.: „Neben der gesunden Kritik [als ihr Hauptvertreter wird unmittelbar vorher der Jesuit de Smedt genannt] gibt es auch eine falsche, die nur den Schein der Liebe zur geschichtlichen Wahrheit zur Schau trägt, in Wirklichkeit aber aufgebaut ist auf irrigen philosophischen Anschauungen und oft genug nur ein Werkzeug bilden soll, dem Irrtum und dem Unglauben Eingang zu verschaffen. Eine solche geradezu vergiftende Kritik hat sich im vergangenen Jahrhundert zu einem zielbewußten System ausgebildet, das sich zunächst in der rationalistischen Bibelkritik und in der Darstellung des biblischen Lehrgehaltes, dann in einer fälschlich sogenannten Geschichte der israelitischen Offenbarung und Religion zu betätigen suchte, endlich auch in einer ebenso falschen ‚Dogmengeschichte‘ linksstehender protestantischer Theologen seine Früchte zeitigte [als solche ‚rationalistische Theologen‘ und Dogmengeschichtsschreiber nennt Beßmer: Wellhausen, F. C. Baur, Jülicher, Pfleiderer, Harnack, Loofs]... Es ist klar, daß es einem gläubigen Katholiken ebenso unmöglich ist, die historisch-kritische Methode der Rationalisten und der Modernisten anzuwenden, wie dem Historiker vom Fach, dem die Ehre seiner Wissenschaft noch etwas gilt... Aber eine andere wichtige Frage erhebt sich für den Katholiken: Wieweit sind wir überhaupt auf die historisch-kritische Methode angewiesen? Unser Glaube lehrt uns eine Reihe von Wahrheiten, die zugleich den Charakter historischer Tatsachen tragen: die providentielle Führung des israelitischen Volkes, die Offenbarung durch Moses und die Propheten, die jungfräuliche Geburt des Herrn, sein Kreuzestod, Begräbnis, Auferstehung und Himmelfahrt, die Gründung der Kirche, die Aussendung der Apostel, die Einsetzung der Sakramente. Sind wir Katholiken, um eine volle Sicherheit über alle diese historischen Tatsachen zu haben, die sich auch vor dem Forum des gesunden Menschenverstandes als vernünftig erweisen läßt, auf eine historische Beweisführung für alle diese einzelnen geschichtlichen Tatsachen angewiesen? Loisy [katholischer Priester, hervorragendster Vertreter des Modernismus in Frankreich] behauptet ja, und erklärt einfachhin, Offenbarung und Glaube vermögen für keine Tatsache die Gewähr der historischen Wirklichkeit zu übernehmen... Ganz anders gestaltet sich die Sache für den Katholiken. Einige Wahrheiten muß auch er zuerst rein historisch feststellen, weil sie die Grundlage des Glaubens bilden; man nennt diesen historischen Unterbau in der katholischen Theologie den apologetischen Beweisgang für die Vernünftigkeit unseres Glaubens. In diesem Beweisgang wird zunächst die Authentizität und die historische Glaubwürdigkeit der Evangelien erwiesen [Beßmer unterläßt zu sagen, daß für den katholischen Forscher ‚Authentizität und Glaubwürdigkeit der Evangelien‘ schon vor Beginn seiner Forschung feststehen muß; er darf nicht einmal mit einem ersten

Zweifel daran an die Untersuchung herantreten]... Von dem Augenblicke an, in welchem jemand die katholische Kirche als die von Gott gestiftete unfehlbare Hüterin und Verkünderin der geoffenbarten Wahrheiten anerkennt, gewinnen für ihn die Schriften des Alten und Neuen Testaments einen viel höheren Wert. Von nun an sind sie dem Katholiken Wort Gottes und untrügliche Glaubensquelle. Die Lehrverkündigung der Kirche hat von nun an für ihn die höchste Autorität und gewährt ihm absolute Sicherheit für alles, was sie ihm zu glauben und zu halten vorschreibt. Jetzt ist er nicht mehr darauf angewiesen, für jene geschichtlichen Tatsachen, die zugleich einen Gegenstand seines Glaubens bilden, den historisch-kritischen Beweis zu führen. Die kirchliche Lehre bietet ihm absolute und unfehlbare Gewähr. Er braucht auch nicht lange zu forschen und zu fragen, was die Christen des 5. und 4. Jahrhunderts, was die Christen der Urkirche darüber dachten. Es genügt ihm, zu wissen, so lehrt die Kirche jetzt... Schon das vatikanische Konzil hatte in seiner dritten feierlichen Sitzung im Hauptstück über ‚Glauben und Vernunft‘ gelehrt: wenn auch der Glaube über der Vernunft stehe, so könne zwischen dem Glauben und der Vernunft niemals ein wahrer Widerspruch bestehen. Es wahrte der Kirche das Recht, eine fälschlich sich so nennende Wissenschaft zu verurteilen. Den Katholiken aber schärfte das Konzil ein, daß es nicht nur allen Christgläubigen verboten ist, dergleichen Meinungen, die als der Glaubenslehre zuwider erkannt werden, namentlich wenn sie von der Kirche verurteilt sind, als rechtmäßige wissenschaftliche Folgerungen zu verteidigen, sondern, daß sie vielmehr durchaus verpflichtet sind, dieselben für Irrtümer zu halten, die nur den trügerischen Schein der Wahrheit darbieten. Von dieser Regel können auch sogenannte Ergebnisse der Geschichtswissenschaft nicht ausgenommen werden, welche der katholischen Glaubenslehre widersprechen... Wer positive oder historische Theologie dozieren oder über dieselbe schreiben will, hört nicht auf, katholischer Gläubiger und katholischer Theologe zu bleiben... Die Glaubensentscheidungen der Konzilien, die Definitionen der Päpste, die allgemeine Glaubensverkündigung im gewöhnlichen Lehramt, die allgemeine Glaubensübereinstimmung der Gläubigen sind die positiven Normen für eine geschichtliche Theologie im Vollsinn des Wortes. Die katholische Glaubenslehre liefert dem Dogmenhistoriker eine ganze Reihe positiver Regeln, die mit dem Wesen der katholischen Lehre aufs innigste verknüpft sind und die allgemeinen Regeln der historischen Kritik in einer Weise ergänzen, die sie für die Eigenart des Gebietes der Dogmengeschichte erst fruchtbar machen“ (*St. M. L., 1911, 3. Heft, S. 244–249, 259 f.*).

Chr. Pesch S. J.: „Diese Beispiele [Tatsachen aus dem Leben Jesu] zeigen unwidersprechlich, daß nach der Lehre der katholischen Kirche auch geschichtliche Tatsachen zu den Gegenständen des Glaubens gehören... Vor allem ist hier die Behauptung oder Unterstellung zurückzuweisen, als ob ein Katholik ein Dogma geschichtlichen Inhalts auf

Grund historischer Forschungen als mit der Geschichtswissenschaft im Widerspruch stehend ansehen oder auch nur die Möglichkeit eines Widerspruches zwischen den Dogmen und den gesicherten Ergebnissen der Geschichtswissenschaft zugeben dürfe... Dagegen ist es einem Katholiken unbenommen, zu erklären: Ich glaube an das Dogma, aber ich sehe mich außerstande, mit rein wissenschaftlichen Mitteln die geschichtliche Wahrheit zu beweisen; ja hätte ich das Urteil der Kirche nicht, so würde ich bezweifeln oder auch leugnen, daß das eine geschichtliche Wahrheit sei... Jeder Gläubige, dem man wissenschaftliche Schwierigkeiten vorhält, hat eine ganz einfache Antwort: der Kirche hat Gott Unfehlbarkeit verheißen, den Gelehrten nicht; besteht ein wirklicher Zwiespalt zwischen den Dogmen und den Ansprüchen von Gelehrten, so hat die Kirche recht und die Gelehrten unrecht" (*Theolog. Zeitfragen*, 4. Folge, S. 202, 210, 211).

Glaubensakt. Chr. Pesch S. J.: „Der Glaube ist ein Akt der Erkenntnis, nicht des Willens... Der Glaubensakt wird vom Willen befohlen... Der Glaube ist nur möglich mit Hilfe des göttlichen Gnadenbeistandes... Der Glaube stützt sich auf geschichtliche Tatsachen, und zwar auf die Tatsache der Offenbarung als auf seinen inneren Grund, und auf die geschichtlichen Tatsachen, durch welche die Wirklichkeit der göttlichen Offenbarung erkannt wird, als auf äußere Gründe oder Vorbedingungen, ohne welche wir die Vernünftigkeit und Pflichtmäßigkeit des Glaubens nicht erkennen können. Die objektive Formalursache und das Motiv des Glaubensaktes selbst ist die Autorität, d. h. die Allwissenheit und Allwahrhaftigkeit des offenbarenden Gottes" (*Theolog. Zeitfragen*, 4. Folge, S. 12, 16, 26, 33).

Glaubensgehorsam (s. auch *Kongregationen*, *römische*). Beßmer S. J.: „Den Dekreten dieser [römischen] Kongregationen kommt als solchen keine Unfehlbarkeit zu. Denn diese ist ein Privileg, das persönlich am Inhaber des apostolischen Stuhles haftet und unübertragbar ist. Aber weil die Kongregationen wirkliche Lehrgewalt besitzen, haben sie das Recht, zu verlangen, daß die Katholiken annehmen, was sie als kirchliche Lehre erklären, verwerfen, was sie als irrig verurteilen. Mit einem ‚gehorsamen Stillschweigen‘ wird dieser Pflicht nicht genügt, sondern nur durch innere Unterwerfung und Zustimmung... Wo immer moralische Gewißheit oder hinlängliche Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß eine rechtmäßige [kirchliche] Lehrautorität in rechtmäßiger Weise ihres Amtes waltet, da kann und muß der Gläubiger mit Hilfe der Gnade seinen Verstand den Ansprüchen seines Vorgesetzten nach dem Maße der von Gott diesem verliehenen Lehrgewalt unterwerfen. Dieser Fall tritt ein, so oft ein Bischof eine lehramtliche Entscheidung erläßt, und überhaupt so oft eine kirchliche Lehrentscheidung in nicht konziliarer Form und nicht ex cathedra erfolgt" (*St. M. L.*, 1907, LXXXIII, 503, 509). „Dem Katholiken sind Lehrentscheidungen des Heiligen Stuhles genügend gewährleistet, auch wenn dieselben keine definitio ex cathedra enthalten, und er kennt die von der Kirche ihm eingeschärfte Pflicht,

sich denselben auch innerlich zu unterwerfen" (*St. M. L.*, 1911, LXXX, 121).

Kleutgen S. J. (*Glaubenspflicht des Katholiken*): „Alles das und nur das gehört zum christlich-katholischen Glauben, was die Kirche als ihr von Gott geoffenbarte Wahrheit verkündet" (S. 7). „Bedarf es etwa vieler Nachforschung, um mit aller Gewißheit behaupten zu können, daß das Opfer Abrahams, die Verschlingung Jonas' vom Walfisch und ähnliches als historische Tatsache und nicht als allegorische Dichtung... immer von der ganzen Kirche betrachtet und verkündigt worden sind, und dürfen wir etwa anstehen, die entgegengesetzten Deutungen nicht nur für unvernünftig [!], sondern auch für häretisch zu erklären" (S. 69 f.). „Der Katholik fragt, was die Kirche als geoffenbarte Lehre verkünde... waltet Zweifel ob, so entscheidet er nicht mit Zuversicht, was Glaubenslehre sei, sondern erwartet dafür eine bestimmtere Erklärung seiner Kirche" (S. 72 f.). „Man darf nicht so reden, als wenn, wo dies Gebiet [der Glaubenssätze] aufhört, sofort das Gebiet der freien Ansicht beginnt, und alles, was nicht Glaubenssatz ist, als Schulmeinung betrachtet... werden dürfe. Wenn man ferner jene Ausscheidung des Dogmatischen und Nichtdogmatischen zu dem Ende unternimmt, das Joch des Gehorsams gegen die lehrende Kirche zu erleichtern, so waltet darin durchgängig eine wahre Täuschung ob. Denn was hat man gewonnen, wenn man von einer in der Kirche verbreiteten Ansicht nachgewiesen hat, daß sie nicht Dogma sei, dann aber hinzusetzen muß, es hänge jedoch diese Ansicht mit dem Dogma so innig zusammen, daß die entgegengesetzte Lehre mit einer oder mehreren der erwähnten Zensuren [s. den Artikel *Zensuren*, *kirchliche*] entweder belegt sei oder nach der allgemeinen Ansicht der katholischen Gelehrten belegt zu werden verdiene? Der ganze Trost wäre also dieser: die Kirche verpflichtet ihn [den Katholiken] nicht, diesen oder jenen Satz als eine geoffenbarte Wahrheit, sondern nur als eine durch ihre Verbindung mit dem Geoffenbarten bewährte und allein fromme und heilsame Lehre festzuhalten; wenn er dieses nun nicht tue, so mache er sich zwar einer schweren Sünde, aber doch nicht des Abfalls vom Glauben schuldig" (S. 113 f.). „Demzufolge [wenn die Kirche irren könnte, wenn sie über Personen und Tatsachen, über die nichts geoffenbart ist, und über Lehren, die aus den geoffenbarten Wahrheiten durch Vernunftschlüsse hergeleitet werden, urteilt] würden fast alle Entscheidungen der Kirche, insbesondere jene, wodurch eine Meinung für erronea, temeraria oder falsa erklärt wird, also gerade jene, welche die gewöhnlichsten und für die Wissenschaft von großem Interesse sind, dem Irrtum unterworfen sein. Dahingegen haben sämtliche Theologen von jeher gelehrt, daß die Kirche in allen diesen Entscheidungen ebenso unfehlbar sei, als in den eigentlichen Glaubensbeschlüssen. Nur darauf kommt es an, ob das Urteil, wodurch eine Lehre mit einer Zensur belegt wird, eine Entscheidung der lehrenden Kirche, also von den Trägern der höchsten Lehrgewalt für die ganze Christenheit ausgesprochen sei" (S. 115).